

Dienststelle: Geschäftsbereich II	Datum: 07.11.2018	Vorlage Nr.: 2018/GB II/0243
---	-----------------------------	--

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Innere Dienste	22.11.2018	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	26.11.2018	Vorberatung
Rat	29.11.2018	Entscheidung

Beratungsgegenstand:

2. Satzung zur Änderung des Anhanges gem. § 1 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Gemeinde Hinte

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Hinte beschließt die 2. Satzung zur Änderung des Anhanges gem. § 1 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Gemeinde Hinte.

Finanzielle Auswirkungen:

Höhere Deckung der Aufwandskosten.

Begründung:

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Friedhofsgebühren ist § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabegesetzes (NKAG). Danach haben die Gemeinden für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren zu erheben. Die Gebührenbemessung soll nach dem Kostendeckungsprinzip erfolgen. Die Gebührenbedarfsermittlung setzt eine Kostenrechnung voraus; die Kosten sind dabei nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln.

Die Kostenrechnung soll einen Kalkulationszeitraum von 3 Jahren nicht überschreiten. Die letzte Gebührenanpassung wurde im Jahr 2014 durchgeführt.

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind Kostenüber- bzw. -unterdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen, wenn am Ende des Kalkulationszeitraums die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten abweichen.

Anlagen:

Änderung der Gebührenordnung